

Verhandlungsschrift

Gremium: Gemeinderat, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Mittwoch, den 11.12.2019
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:37 Uhr
Ort, Raum: Puchenau, Seniorentreff, Wilheringerstraße 2

Anwesende:

Bürgermeister

Schimböck Gerald, MAS ÖVP

Vizebürgermeister

Kastner Martin, DI Dr. ÖVP

Mitglieder

Falkner Andreas ÖVP
Pühringer Hermann, Mag. Dr. ÖVP ab TOP 2
Thaller Nikolaus, Mag. ÖVP
Hammer Josef ÖVP
Falkner Christine ÖVP
Schodits Sabine ÖVP
Buchgeher Friedrich ÖVP
Grubmüller Josef, Ing, Mag. ÖVP
Gruber Friedrich ÖVP
Allen-Stingeder M.Beverley, Mag., BEd SPÖ
Zwettler Florian, DI Dr. SPÖ
Mahringer Andrea SPÖ
Fellner Gerald SPÖ
Zwettler Anna SPÖ
Wicpalek Heinrich, Mag. SPÖ
Lindl Wolfram, DI GRÜNE
Reder Elisabeth, DI GRÜNE
Zwittlinger Johann FPÖ

Ersatzmitglieder

Fölser Johannes ÖVP Vertretung für Frau Sarah Windischhofer

Plank Ulrike
Zwittlinger Waltraud

GRÜNE Vertretung für Frau Renate Tischler
FPÖ Vertretung für Herrn Mag. Stefan Lang

Entschuldigte Mitglieder:

Gaisbauer Günter, Mag.
Watschinger Rudolf Ferdinand, Dr.

GRÜNE entschuldigt
FPÖ entschuldigt

Weitere Anwesende:

AL Manfred Arnezeder

Schriftführer(in): Alexandra Oberleitner

Es sind 23 Mitglieder anwesend.

Der Vorsitzende eröffnet um 20 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Zustellung
 - laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 45 (1) OÖ. GemO 1990 erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.09.2019 während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

1. **Nachwahlen**
2. **Voranschlag für das Finanzjahr 2020 mit seinen integrierenden Bestandteilen; Beratung und Beschlussfassung über**
 - **Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben**
 - **Höchstbetrag des Kassenkredites**
 - **Festsetzung des Dienstpostenplanes**
 - **Summen des Ergebnisvoranschlages**
 - **Summen des Finanzierungsvoranschlages**
3. **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020-2024; Beratung und Beschlussfassung**
4. **Berichte des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 19.09.2019 und vom 21.11.2019; Beratung und Beschlussfassung**
5. **Aufhebung der Gemeinde-Zuschlagsverordnung zur Freizeitwohnungspauschale, die vom Gemeinderat am 25.09.2019 beschlossen wurde; Beratung und Beschlussfassung**
6. **Kostenzuschuss private Drucksteigerungsanlagen bei den Objekten Großambergstraße 71 und 75; Beratung und Beschlussfassung**
7. **Schulküche, Änderung der Betriebsordnung; Beratung und Beschlussfassung**
8. **Vergabe der Fischwasserpacht für den Hammerbach und den Wiesingerbach; Beratung und Beschlussfassung**
9. **Geschäftsordnung der Kollegialorgane; Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen; Beratung und Beschlussfassung**
10. **Gemeindekindergarten Puchenau; Beratung und Beschlussfassung über**
 - a) **Änderung der Tarifordnung**
 - b) **Änderung der Kindergartenordnung**
11. **Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde, Sanierung Teil 3; Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Baumeisterarbeiten**
12. **Zusätzliche Kleinkindgruppe in Puchenau, Betreuung durch eine Tagesmutter; Beratung und Beschlussfassung über**
 - a) **Abschluss einer Raumnutzungsvereinbarung mit OÖ Familienbund**
 - b) **Abschluss einer Vereinbarung zur Trägerschaft der Kinderbetreuung ebenfalls mit OÖ Familienbund**

13. **Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung über Einleitung des Verfahrens betreffen: a) Kepplinger Josef Martin, Tabergerweg
b) A1 Telekom Austria AG Telekommunikationsanlage, Forstnerstraße**
14. **Erlassung eines Neuplanungsgebietes auf den Parzellen 1369, 1373/2, 1377/1, 1379/2 und 1380/1, Poeberg KG (Rittenschober); Beratung und Beschlussfassung**
15. **Amtsleiter-Stellvertreter; Beratung und Beschlussfassung über Änderung ab 1.1.2020**
16. **Allfälliges**

1.	Nachwahlen
-----------	-------------------

Vorsitzender, Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Herr René Kellner (SPÖ) hat am 12. Sept. 2019 auf seine Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat verzichtet. Somit scheidet er auch als Mitglied im Ausschuss für Sport aus. Aus diesem Grund ist seitens der SPÖ-Fraktion eine Nachwahl im Ausschuss für Sport erforderlich.

Gemäß § 52 OÖ. GemO 1990 sind Wahlen grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt **einstimmig** eine andere Art der Abstimmung.

GR Falkner stellt den Antrag auf offene Abstimmung mittels Handerheben.

Beschluss: einstimmig angenommen

Seitens der SPÖ-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor. Es handelt sich um eine **Fraktionswahl der SPÖ**.

Ausschuss für Sport:

Mitglied: Carina Fölser (bisher René Kellner)

Ersatzmitglied: Beverley Allen-Stingeder (bisher Carina Fölser)

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

SPÖ Gemeinderatsfraktion Puchenau
Dr. Florian Zwettler
Finkengang 40
4048 Puchenau

Wahlvorschlag

Gemäß § 33 (1) OÖ. GemO 1990 idgF. wird seitens der SPÖ-Fraktion folgendes Mitglied/Ersatzmitglied des Gemeinderates zur Wahl in folgenden Ausschuss vorgeschlagen:

Ausschuss für Sport

Mitglied: Carina Fölser (bisher René Kellner)
Ersatzmitglied: Beverley Allen-Stingeder (bisher Carina Fölser)

Die Fraktionsmitglieder:



The image shows five handwritten signatures in blue ink. The signatures are arranged in two rows. The top row contains three signatures: a stylized 'FZ', a signature that appears to be 'Bayer', and a signature that appears to be 'Michael'. The bottom row contains two signatures: a signature that appears to be 'Jah...' and a signature that appears to be 'Stingeder'.

2.	Voranschlag für das Finanzjahr 2020 mit seinen integrierenden Bestandteilen; Beratung und Beschlussfassung über <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben - Höchstbetrag des Kassenkredites - Festsetzung des Dienstpostenplanes - Summen des Ergebnisvoranschlages - Summen des Finanzierungsvoranschlages
-----------	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 wurde vom Bürgermeister gemäß den Bestimmungen der OÖ. GemO 1990 sowie der OÖ. Gemeindehaushaltsordnung erstellt und ist in der Zeit vom 03.12.2019 bis 10.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Einwendungen bzw. Erinnerungen liegen nicht vor. Alles Nähere kann dem Voranschlag samt Bericht entnommen werden.

Festsetzung der Hebesätze bei den Gemeindesteuern:

Bemerkt wird, dass die Abfallgebühren angehoben werden müssen, um ausgabendeckend budgetieren zu können. Die Wasser- und Kanalgebühren werden nicht angehoben.

„Gem.§ 76 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2020 wie folgt festsetzen:

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
der Hundeabgabe mit	46,-- € für den 1.Hund 46,-- € für jeden weiteren Hund 20,-- € für Wachhunde
der Kanalbenützungsgebühr mit	1,90 € pro m ³ Wasserverbrauch zzgl. UST lt. VO
ohne Abwasserzähler werden pro gemeldete Person 50m ³ Jahresverbrauch angenommen. für Objekte ohne gemeldete Person wird eine Jahrespauschale für 50 m ³ verrechnet.	
der Kanalgrundgebühr jährlich pro Wohnung mit	223,-- € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 100 m ³ Jahresverbrauch	223,-- € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 500 m ³ Jahresverbrauch	446,-- € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte über 500 m ³ Jahresverbrauch	669,-- € zzgl. UST lt. VO
der Bereitstellungsgebühren für das Kanalnetz (je m ² für das unbebaute Baugrundstück)	0,218 € pro m ² zzgl. UST lt. VO
der Kanalanschlussgebühr je m ² der Bemessungsgrundlage	22,31 € zzgl. UST lt. VO
mindestens aber pro Anschluss	3.792,70 € zzgl. UST lt. VO
der Wasserbezugsgebühr mit	1,77 € pro m ³ zzgl. UST lt. VO
der Wassergrundgebühr jährlich	
pro Wohnung mit	52,60 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 100 m ³ Jahresverbrauch	52,60 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 500 m ³ Jahresverbrauch	105,20 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte über 500 m ³ Jahresverbrauch	157,80 € zzgl. UST lt. VO

der Bereitstellungsgebühr für das Wasserleitungsnetz (je m ² für das unbebaute Baugrundstück)	0,100 € pro m ² zzgl. UST lt. VO
der Wasseranschlussgebühr je m ² der Bemessungsgrundlage mindestens aber pro Anschluss	16,03 € zzgl. UST lt. VO 2.725,10 € zzgl. UST lt. VO
der Abfallgebühr	
pro Tonne mit 90, 110 od. 120 Liter Inhalt	4,70 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro Tonne mit 240 Liter Inhalt	9,40 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro Container mit 770 Liter Inhalt	29,64 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro Container mit 1100 Liter Inhalt	41,88 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro gekennzeichnetem Müllsack mit 60 Liter Inhalt	4,70 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
Entsorgung biogener Abfälle (Biotonne)	
a) in geschlossenen verbauten Gebieten	
pro Biotonne mit 240 Liter Inhalt	18,56 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro Biotonne mit 120 Liter Inhalt	9,28 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
b) für das übrige Gemeindegebiet	
pro Biotonne mit 120 Liter Inhalt	2,34 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
der Abfallgrundgebühr jährlich	
pro Haushalt	80,19 € zzgl. UST lt. VO
pro landwirtschaftlichem Betrieb	68,77 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 15 Mitarbeiter	57,17 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 30 Mitarbeiter	68,77 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 50 Mitarbeiter	80,19 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte über 50 Mitarbeiter	102,60 € zzgl. UST lt. VO
pro Verein, die über eigene Gebäude verfügen	57,17 € zzgl. UST lt. VO
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	
Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m ² Nutzfläche	108,--
Für Freizeitwohnungen über 50 m ² Nutzfläche	216,--.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Höchstbetrag des Kassenkredites und Aufnahme eines Darlehens:

Der Rahmen für den Höchstbetrag des Kassenkredites ist laut Gesetz mit einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit geregelt. Die Gemeinde wird diesen Rahmen nur in unumgänglichen Fällen auch tatsächlich in Anspruch nehmen.

Im Finanzjahr 2020 ist keine Darlehensaufnahme vorgesehen.

„Gem. § 76 Abs.6 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle den Höchstbetrag des Kassenkredites, welcher im Finanzjahr 2020 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde in Anspruch genommen werden darf, mit € 2.100.000,-- festsetzen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Festsetzung des Dienstpostenplanes:

„Gem.§ 74 Abs.1 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle den Dienstpostenplan, wie derzeit vom Land OÖ genehmigt, wie folgt festsetzen:

Der **Dienstpostenplan** umfasst derzeit (GR-Beschluss vom 3.10.2018, rk. 01.02.2019):

Dienstpostenplan				Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 9.1	B II-VII	
2	VB	GD 13.2	I/b	
1	B	GD 16.3	C I-V ad personam B II-VI	
1	VB	GD 16.3	I/c	
2	VB	GD 17.5	I/c	
1	VB	GD 18.4	I/c	
1	VB	GD 18.5	I/c	
1,2875	VB	GD 20.3.	I/d	
*)				
Bücherei				
0,425	VB	GD 18.5	I/c	
Kindergarten				
4,4	VB	KBP	I L/I 2b 1	
0,5	VB	KBP		
2,275	VB	GD 22.3	I/d	
0,625	VB		I/d	
0,4		GD 22.3		
0,225		GD 25.4		
Schülerausspeisung				
0,6	VB	GD 21.8	II/p 3	
1,3	VB	GD 23.1	II/p 4	
Handwerklicher Dienst				
1 **)	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 17.2.	II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam II/p 2	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 19.1	II/p 2	
8,38	VB	GD 25.1	II/p 5	

*) gültig ab 1.3.2019

***) gültig ab 1.3.2019

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Summen des Ergebnisvoranschlages:

Die Summen des Ergebnishaushaltes können dem beiliegenden Voranschlag entnommen werden (siehe Seite 35-38).

Ebenfalls mit den Summen des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes mögen auch die für das Jahr 2020 geplanten Subventionen, Mitgliedsbeiträge und Spenden lt. folgender Liste genehmigt werden.

Zuwendung/Empfänger	Betrag in EURO
Subvention Pfarrkindergarten	105 000,00
Subvention Hort (für Betriebsaufwand inkl.Mietkosten)	117 100,00
Subvention Jugendzentrum (für Betriebsaufw.u.Verein)	51 700,00
Subvention Kindernest	108 800,00
Subvention Tagesmuttergruppe	18 000,00
Subvention ASKÖ für lfd.Betrieb u. Übungsleiter	0,00
Subvention UNION für lfd. Betrieb und Übungsleiter	4 150,00
Subvention UNION für Jugendfußball	1 100,00
Subvention für Platzwart (UNION)	2 200,00
Subvention Musikverein Puchenau	2 500,00
Subvention Musikverein Puchenau für lfd. Betrieb	0,00
Subvention Pfadfinder (Zuschuss für Miete Askö bis 6/2017)	0,00
Subvention Eltern-Kind-Zentrum	1 500,00
Spende an Studentenwerke	100,00
Mitgliedsbeitrag Fachverband f. Standesbeamte	130,00
Mitgliedsbeitrag O.Ö. Gemeindebund	4 400,00
Mitgliedsbeitrag Städtebund	800,00
Verein Klimabündnis inkl. Projektpartnerschaft	1 100,00
Mitgliedsbeitrag KDZ	175,00
Mitgliedsb.f.Bildungsinstitut f.kommunale Einrichtungen (BIKE)	80,00
Verband Region Urfahr West	8 100,00
Mitgliedsbeitrag Verein f. Regionalentwicklung (EUREGIO)	900,00
Mitgliedsbeitrag OÖ. Blasmusikverband	220,00
Mitgliedsbeitrag OÖ. Bodenbündnis	60,00
Mitgliedsbeitrag Verein Mühlviertler Granitland (Mountainbike)	200,00
Diverse sonstige kleinere Mitgliedschaften ca.	100,00
Gesamtsumme:	428 415,00
Vergleich:	
2018 € 338.100,--	2019 € 401.200,--

Die wesentlichsten Mehraufwendungen gegenüber 2019 betreffen den jeweils höheren Zuschussbedarf beim Pfarrkindergarten, Hort, Jugendzentrum, Kindernest und Tagesmuttergruppe.

„Gem. § 74 ff. OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle die Summe der Erträge des Ergebnishaushaltes mit € 9.865.900,-- und die Summe der Aufwendungen mit € 9.677.900,-- festsetzen. Somit weist der Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von € 188.000,-- auf.

Ich stelle weiter den Antrag, der Gemeinderat wolle oben angeführte Subventionen, Mitgliedsbeiträge und Spenden im Gesamtausmaß von € 428.400,-- genehmigen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Summen des Finanzierungsvoranschlages:

Die Summen des Finanzierungshaushaltes können ebenfalls dem beiliegenden Voranschlag entnommen werden (siehe Seite 23 und Seite 39-44). Sie setzen sich zusammen aus der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit.

Die Summen des Finanzierungshaushaltes weisen mit Gesamteinzahlungen in Höhe von € 9.982.900,-- und Gesamtauszahlungen in Höhe von € 9.600.400,-- einen Saldo (Geldfluss) in Höhe von € 382.500,-- auf.

Nach Abzug der investiven Einzelvorhaben verbleibt bei der laufenden Geschäftstätigkeit mit Einzahlungen in Höhe von € 8.700.800,-- und Auszahlungen in Höhe von € 8.698.600,-- ein positiver Saldo von € 2.200,--. Mit diesem Saldo der laufenden Geschäftstätigkeit definiert sich neben dem mittelfristigen ausgeglichenen Nettoergebnis im Ergebnishaushalt und einem positiven Nettovermögen das Haushaltsgleichgewicht, sprich ob eine Gemeinde eine Härteausgleichsgemeinde ist oder nicht.

„Gem. § 74 ff. OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle die Gesamtsumme der Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes mit einer Höhe von € 9.982.900,-- und Auszahlungen mit einer Höhe von € 9.600.400,-- festsetzen. Somit weist der Finanzierungshaushalt einen Gesamtsaldo von € 382.500,-- auf.

Nach Abzug der investiven Einzelvorhaben verbleibt bei der laufenden Geschäftstätigkeit mit Einzahlungen in Höhe von € 8.700.800,-- und Auszahlungen in Höhe von € 8.698.600,-- ein positiver Saldo von € 2.200,--.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3.	Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2020-2024; Beratung und Beschlussfassung
----	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Mit dem Voranschlag 2020 ist auch ein mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 (verpflichtend für 5 Jahre inkl.VA-Jahr) zu erstellen. Darin sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben für die nächsten fünf Jahre im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt geschätzt worden.

Durch die in den Jahren 2020 bis 2024 höher steigenden Pflichtausgaben, insbesondere Krankenanstaltenbeitrag und Sozialhilfeverbandsumlage können diese Jahre nur mit stark verminderten Ausgaben für Instandhaltungen bzw. Investitionen ausgeglichen budgetiert werden.

Bemerkt wird jedoch, dass dieser mittelfristige Ausgleich nur dann eintreten kann, wenn es zu keinen gravierenden Änderungen der derzeitigen Prognosen kommt.

Bei der investiven Gebarung sind alle laufenden und die in den nächsten Jahren zu erwartenden Vorhaben enthalten (siehe Investitionsnachweis ab Seite 7). Einnahmenseitig bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit Zuführungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit tatsächlich geleistet werden können.

Auch in den nächsten Jahren wird die Gemeinde Puchenau wenig Spielraum für die Verwirklichung neuer Vorhaben haben, zumal die Rückzahlung für die Darlehen für den Neubau des Multifunktionszentrums und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung die laufende Geschäftstätigkeit längerfristig belasten wird.

Mit der Budgeterstellung für 2021 wird auch wieder eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen sein.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 02.12.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle folgenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 beschließen:

Ergebnishaushalt gesamt (inkl.Entnahmen und Zuführungen von Rücklagen):

	VA 2020	RJ 2021	RJ 2022	RJ 2023	RJ 2024
Erträge:	9.865.900,--	9.860.200,--	9.828.000,--	9.649.200,--	9.806.600,--
Aufwendungen:	9.677.900,--	9.576.900,--	9.380.600,--	8.917.700,--	8.861.000,--
Saldo:	<u>188.000,--</u>	<u>283.300,--</u>	<u>447.400,--</u>	<u>731.500,--</u>	<u>845.600,--</u>

Finanzierungshaushalt gesamt (inkl.Entnahmen und Zuführungen von Rücklagen):

Einzahlungen:	9.982.900,--	10.038.600,--	9.412.100,--	9.149.100,--	9.307.900,--
Auszahlungen:	9.600.400,--	9.151.100,--	8.938.000,--	8.203.300,--	8.287.600,--
Saldo:	<u>382.500,--</u>	<u>887.500,--</u>	<u>474.100,--</u>	<u>945.800,--</u>	<u>1.020.300,--</u>

Finanzierungshaushalt – Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Einzahlungen:	8.700.800,--	8.718.300,--	8.913.000,--	9.081.700,--	9.257.900,--
Auszahlungen:	8.698.600,--	8.651.100,--	8.453.000,--	8.203.300,--	8.287.600,--
Saldo:	<u>2.200,--</u>	<u>67.200,--</u>	<u>460.000,--</u>	<u>878.400,--</u>	<u>970.300,--</u>

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4.	Berichte des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 19.09.2019 und vom 21.11.2019; Beratung und Beschlussfassung
-----------	--

Vorsitzender: Kastner
 Berichterstatter und Antragsteller: Wicpalek

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die Einsparungseffekte durch die Zusammenlegung der beiden Bauhöfe Puchenau und Ottensheim überprüft. Wie im beiliegenden Bericht ersichtlich, konnte im Schnitt eine Kosteneinsparung p.A. von rd. € 33.000,-- erzielt werden. Die dafür erbrachten Leistungen pro Jahr (Stundenaufwand pro Kostenstelle) wurden nicht verglichen. In eine Quartalsabrechnung wurde stichprobenweise Einsicht genommen und wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Weiters wurden die Verfügungsmittel und Repräsentationsmittel geprüft und keine zweckfremden Buchungen festgestellt. Der Prüfungsausschuss anerkennt den sorgsamen Umgang des Bürgermeisters mit dem ihm zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 den Erhaltungszustand des Schulzentrums geprüft. Der Prüfungsausschuss stellte fest, dass sich die Räumlichkeiten alle in einem dem Alter entsprechenden guten Zustand befinden und von den beiden Schulwarten samt Reinigungspersonal perfekt instandgehalten werden.

Unter Allfälliges wurden die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses für das 1.Halbjahr 2020 festgelegt.

„Gemäß § 43 iVm § 91 Abs.4 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 02.12.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle die Berichte des Prüfungsausschusses vom 19.09.2019 und vom 21.11.2019 zur Kenntnis nehmen und beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5.	Aufhebung der Gemeinde-Zuschlagsverordnung zur Freizeitwohnungspauschale, die vom Gemeinderat am 25.09.2019 beschlossen wurde; Beratung und Beschlussfassung
-----------	---

Vorsitzender: Kastner
 Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

In der Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 wurde die Gemeinde-Zuschlagsverordnung zur Freizeitwohnungspauschale beschlossen.

Entsprechend dem Informationsschreiben der Oö. Landesregierung vom 14.11.2019 darf in der Zuschlagsverordnung kein Eurobetrag, sondern lediglich der Prozentsatz des Zuschlages festgesetzt werden. Darüber hinaus dürfen die Ausnahmetatbestände sowie Bestimmungen betreffend Abgabenschuldner, Fälligkeit etc. nicht wörtlich wiedergegeben werden, weil diese ohnehin bereits im Gesetz verankert sind.

Nach Rücksprache mit Herrn Mag. Flotzinger vom OÖ Gemeindebund in Abstimmung mit dem Verfassungsdienst des Landes Oö. können wir jedoch von einer Änderung der Zuschlagsverordnung absehen und diese stattdessen zur Gänze aufheben, da im Gemeindevoranschlag 2019 unter den Hebesätzen dieser Zuschlag bereits beschlossen wurde und somit als rechtliche Grundlage zur Einhebung des Zuschlages ausreicht.

Aus diesem Grund stelle ich folgenden Antrag:

„Gemäß § 43 OÖ GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle nach Beratung im Gemeindevorstand am 02.12.2019 die ersatzlose Aufhebung der Gemeinde-Zuschlagsverordnung vom 25.09.2019 beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6.	Kostenzuschuss private Drucksteigerungsanlagen bei den Objekten Großambergstraße 71 und 75; Beratung und Beschlussfassung
----	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Gemäß § 5 Abs. 1 Oö Wasserversorgungsgesetz besteht für Objekte Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn

1. der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und
die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem
2. für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Die Objekte Großambergstraße 71 und 75 liegen jedenfalls in diesem Pflichtbereich, wobei Ersteres aufgrund der Direktvermarktung von Lebensmitteln kürzlich an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde.

Die Wasserversorgung erfolgt in diesem Versorgungsgebiet mittels Hochbehälter (nebst Objekt Großambergstraße 75).

Der Wasserbezieher des Objektes Großambergstraße 71 moniert jedoch nun den dort herrschenden niedrigen Wasserdruck.

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Hochbehälter auf derselben Höhenlinie (bzw nur marginal darüber) wie die Objekte Großambergstraße 71 und 75 befindet, kann ein Mindestbetriebsdruck nur mittels einer Druckerhöhungsanlage erzielt werden.

Nach Rückfrage bei der LinzAG wurde diesbezüglich folgende Kostenaufstellung übermittelt:

- Private DEA (im Haus): EUR 2.000,00 bis 3.000,00
- Öffentliche DEA: EUR 50.000,00

Vor dem Hintergrund, dass nun lediglich zwei Objekte mit einem ordentlichen Betriebsdruck versorgt werden sollen, ist die Installierung einer zentralen öffentlichen Druckerhöhungsanlage unter Heranziehung eines Kosten-Nutzen-Vergleiches überschießend und scheidet diese Alternative aus.

In diesem Zusammenhang sei auch festgehalten, dass die Wasserbezieher keinen Anspruch auf einen bestimmten Wasserleitungsdruck haben und allfällige Drucksteigerungsanlagen auf Kosten der Abnehmer eingebaut werden können, die auch die entsprechenden Folgekosten zu tragen haben.

Aufgrund einer wertenden Gesamtschau und unter Zugrundelegung des Gleichheitsgrundsatzes wird jedoch empfohlen, den Eigentümern der Objekte Großambergstraße 71 und 75 für den Einbau einer privaten Druckerhöhungsanlage je einen Kostenzuschuss iHv EUR 1.500,00 zu gewähren.

Diese Vorgehensweise findet ebenfalls in der aktuell gültigen Wassergebührenordnung (§ 12) Deckung.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Eigentümern der Objekte Großambergstraße 71 und Großambergstraße 75 für den Einbau einer privaten Druckerhöhungsanlage einen Kostenzuschuss iHv von je EUR 1.500,00 gewähren.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

7.	Schulküche, Änderung der Betriebsordnung; Beratung und Beschlussfassung
-----------	--

Vorsitzender: Kastner
Berichterstatter und Antragsteller: Zwettler

Aufgrund allgemeiner Preiserhöhungen und Lohnkostensteigerungen ist der Tarif für das Mittagessen in der Schulküche – um ausgeglichen zu budgetieren – zu erhöhen.

Der zuständige Ausschuss für Schule und Kindergarten hat in der Sitzung vom 24.10.2019 folgende Erhöhung ab 1.1.2020 vorgeschlagen:

Personengruppe A: Kindernebst	€ 2,60 (+ 0,15 Euro)
Personengruppe B: VS und Kindergarten	€ 3,30 (+ 0,20 Euro)
Personengruppe C: NMS und Erwachsene	€ 3,90 (+ 0,20 Euro)

Die Betriebsordnung vom 14.12.2016 tritt außer Kraft und wird neu gefasst.

Dem Gemeinderat wird nachstehender Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Schule und Kindergarten vom 24.10.2019 und im Gemeindevorstand vom 2.12.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle folgende neugefasste Betriebsordnung für die Schulküche erlassen:

BETRIEBSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 11.12.2019 mit der die Betriebsordnung der Schulküche neu erlassen wird.

I.

Die Gemeinde Puchenau führt ab 18. September 1995 den gemeindeeigenen Betrieb einer Schulküche. Die Räumlichkeiten sind in der Volksschule vorhanden.

II.

Die Essensvor- und -zubereitung sowie die Ausgabe wird durch das von der Gemeinde aufzunehmende Küchenpersonal durchgeführt.

Aufgrund des bisherigen Betriebsablaufes sind bei einer Teilnehmerzahl von ca. 250 bis 350 Personen eine teilbeschäftigte Kraft als Köchin/Koch sowie zwei teilbeschäftigte angelernte Arbeiterinnen/Arbeiter anzustellen.

Die Organisation der Schulküche ist der Köchin/dem Koch zu übertragen, die/der durch die Gemeinde mit der Funktion einer Kochstellenleiterin/eines Kochstellenleiters zu betrauen ist. Für das Personal der Schulküche sind die bestehenden für Gemeindebedienstete geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

III.

Der Betrieb der Schulküche beginnt am 1. Montag im September für Kindergarten-, Hort- und Kindernest; für die Neue Mittelschule und Volksschule in der zweiten Schulwoche im September eines jeden Jahres. In der Neuen Mittelschule und Volksschule endet die Schulküche am 30. Juni jeden Jahres; im Kindergarten-, Hort- und Kindernest am 31. Juli jeden Jahres.

Der Betrieb der Schulküche ist vorrangig für Kinder, die eine ganztägige Schulform besuchen (Neue Mittelschule). Darüber hinaus können diese Einrichtung auch Volksschul-, Gemeinde- und Pfarrkindergartenkinder, Lehrer und Gemeindebedienstete in Anspruch nehmen. Mit der Anmeldung zur Inanspruchnahme dieser Einrichtung verpflichtet sich der Betroffene bzw. dessen Vertreter aus organisatorischen und Kostengründen zur ganzjährigen Teilnahme. Kindergartenkinder, welche nur fallweise das Mittagessen einnehmen möchten, sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen.

IV.

Die Kosten je Mittagessen sind jeweils vom Gemeinderat festzusetzen. Es werden drei Personengruppen unterschieden:

Unter die Personengruppe A fallen Kindernest	€ 2,60
Unter die Personengruppe B fallen Kindergarten- und Volksschulkinder	€ 3,30
Unter die Personengruppe C fallen alle übrigen Teilnehmer (Neue Mittelschule, Lehrer, Gemeindebedienstete)	€ 3,90.

Die Essensbeiträge für den jeweiligen Monat werden genau berechnet und vorgeschrieben. Verschiedene schulfreie Tage (z.B. Wandertage, Elternsprechtage, Schikurse, Landschulwochen, etc.) werden dabei berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt am Ende eines Monats und ausschließlich mit Abbuchungsauftrag.

Sollten sich Änderungswünsche ergeben, so können diese auf Antrag bis spätestens 15. für den Folgemonat schriftlich per Fax, oder E-mail: regina.brandl@puchenau.at), bekannt gegeben werden.

Bei ununterbrochener Krankheit von mehr als zwei Wochen erfolgt gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung im Folgemonat eine Rückverrechnung. Diese Regelung gilt nur für die täglichen Essensteilnehmer. Ansonsten erfolgt keine Rückerstattung.

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. die übrigen Teilnehmer im ganzen Schuljahr an der Schulküche teilzunehmen. Eltern von Kindergartenkinder, welche nur fallweise das Mittagessen einnehmen, haben das rechtzeitig der Kindergartenleitung zu melden. Gleichzeitig ist der jeweils festgesetzte Essensbeitrag im Kindergarten zu entrichten.

Die Gemeinde behält sich vor, Schüler, welche sich nicht ordentlich im Speisesaal während der Einnahme des Mittagessens benehmen, vom Mittagstisch auszuschließen.

Mit der Anmeldung zur Schulküche werden die Bestimmungen der Betriebsordnung vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

V.

Jede Änderung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

VI.

Die Rechtswirksamkeit dieser Betriebsordnung beginnt am 1. Jänner 2020. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft“.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8.	Vergabe der Fischwasserpacht für den Hammerbach und den Wiesingerbach; Beratung und Beschlussfassung
-----------	---

Vorsitzender: Kastner
Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

In der Ausgabe des Gemeindetelegramms September 2019 sowie der Gemeindezeitung III/2019 erfolgte die öffentliche Ausschreibung betreffend Vergabe der Fischereirechte für den Hammerbach und für das Wiesingerbachl. Bis zur festgesetzten Bewerbungsfrist am 29.11.2019, 12.00 Uhr sind folgende Bewerbungen eingelangt:

Hammerbach:

Maximilian Peinbauer, Puchenau,
Franz Leitner, Puchenau

Jahrespachtanbot von € 150,--
Jahrespachtanbot von € 252,--

Wiesingerbachl:

Franz Leitner, Puchenau
Christian Prokesch, Puchenau

Jahrespachtanbot von € 11,--
Jahrespachtanbot von € 100,--

Aufgrund der Beratung im Gemeindevorstand am 02.12.2019 wird dem Gemeinderat empfohlen, dass Fischgewässer Hammerbach an den Meistbieter, Herrn Franz Leitner, Puchenau, mit einer Jahrespacht von € 252,-- und das Fischwasser Wiesingerbachl an den Meistbieter, Herrn Christian Prokesch, Puchenau, mit einer Jahrespacht von € 100,-- zu verpachten. Die vorliegenden Pachtvertragsentwürfe sind zu beschließen.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 02.12.2019 folgende Pachtverträge abschließen:

a) mit Herrn Franz Leitner:

PACHTVERTRAG

Die Gemeinde Puchenau, vertreten durch Bürgermeister Gerald Schimböck als Verpächter und Herrn Franz Leitner, Finkengang 56, Puchenau, als Pächter, schließen im Wege des freien Übereinkommens auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2019, folgenden Pachtvertrag:

§ 1 Pachtgegenstand

Die Gemeinde Puchenau (im Folgenden Verpächter genannt) verpachtet an Herrn Franz Leitner (im Folgenden Pächter genannt) und dieser pachtet die Nutzung des der Gemeinde Puchenau mit rechtskräftigem Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 17.12.1963, Zl. Agrar-400.003-83 zugesprochenen Fischereirechtes im Hammerbach vom Ursprung bis zur Mündung in die Donau der Katastralgemeinde Puchenau.

§ 2 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.02.2020 und endet am 31.1.2030. Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages ist ausgeschlossen.

§ 3 Pachteuro

Der Pachteuro beträgt jährlich € 252,-- und ist für das erste Pachtjahr sogleich nach Unterzeichnung dieses Vertrages und für die folgenden Jahre vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres beim Verpächter kostenfrei zu entrichten. Jede Änderung der Nutzung des im § 1 festgelegten Fischereirechtes durch Zuwachs oder Abfall zieht keine Erhöhung oder Verminderung des Pachteuros nach sich.

§ 4 Unter- und Weiterverpachtung

Jede oder gänzliche Unterverpachtung ist untersagt. Die Überlassung an einen Dritten auf die restliche Pachtdauer bedarf der Zustimmung des Verpächters.

§ 5 Aufsicht

Den Anordnungen der behördlich bestellten Organe zur Einhaltung der Vorschriften des jeweils geltenden Fischereigesetzes des Landes OÖ. ist Folge zu leisten.

§ 6

Der Pächter ist verpflichtet, die Vorschriften des jeweils geltenden Fischereigesetzes des Landes OÖ. in Ausübung der Fischerei einzuhalten.

§ 7

Der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter über Besatzaktionen auf dem Laufenden zu halten.

§ 8

Gemäß § 6 (4) OÖ. Fischereigesetz hat der Pächter diesen Pachtvertrag binnen einer Frist von 4 Wochen nach Unterzeichnung der Behörde (BH Urfahr-Umgebung) zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne der Bestimmungen des ABGB anzufechten.

§ 10

Die mit diesem Pachtvertrag erwachsenen Kosten und Gebühren sowie Steuern – soweit solche anfallen – mit Ausnahme der Reviertaxen sowie die Kosten der Vertragsausfertigung – übernimmt der Pächter.

§ 11

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine Ausfertigung der Verpächter und eine Ausfertigung der Pächter erhält.

Puchenau, 11.12.2019

Verpächter:

Pächter:

Gerald Schimböck, MAS
Bürgermeister

Franz Leitner

b) mit Herrn Christian Prokesch

PACHTVERTRAG

Die Gemeinde Puchenau, vertreten durch Bürgermeister Gerald Schimböck als Verpächter und Herrn Christian Prokesch, Großambergstraße 51, Puchenau, als Pächter, schließen im Wege des

freien Übereinkommens auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2019, folgenden Pachtvertrag:

§ 1 Pachtgegenstand

Die Gemeinde Puchenau (im Folgenden Verpächter genannt) verpachtet an Herrn Christian Prokesch (im Folgenden Pächter genannt) und dieser pachtet die Nutzung des der Gemeinde Puchenau mit rechtskräftigem Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 17.12.1963, Zl. Agrar-400.003-83 zugesprochenen Fischereirechtes im Wiesingerbachl vom Ursprung bis zur Mündung in die Donau der Katastralgemeinde Puchenau.

§ 2 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.02.2020 und endet am 31.1.2030. Eine stillschweigende Verlängerung des Pachtvertrages ist ausgeschlossen.

§ 3 Pachteuro

Der Pachteuro beträgt jährlich € 100,-- und ist für das erste Pachtjahr sogleich nach Unterzeichnung dieses Vertrages und für die folgenden Jahre vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres beim Verpächter kostenfrei zu entrichten. Jede Änderung der Nutzung des im § 1 festgelegten Fischereirechtes durch Zuwachs oder Abfall zieht keine Erhöhung oder Verminderung des Pachteuros nach sich.

§ 4 Unter- und Weiterverpachtung

Jede oder gänzliche Unterverpachtung ist untersagt. Die Überlassung an einen Dritten auf die restliche Pachtdauer bedarf der Zustimmung des Verpächters.

§ 5 Aufsicht

Den Anordnungen der behördlich bestellten Organe zur Einhaltung der Vorschriften des jeweils geltenden Fischereigesetzes des Landes OÖ. ist Folge zu leisten.

§ 6

Der Pächter ist verpflichtet, die Vorschriften des jeweils geltenden Fischereigesetzes des Landes OÖ. in Ausübung der Fischerei einzuhalten.

§ 7

Der Pächter ist verpflichtet, den Verpächter über Besitzaktionen auf dem Laufenden zu halten.

§ 8

Gemäß § 6 (4) OÖ. Fischereigesetz hat der Pächter diesen Pachtvertrag binnen einer Frist von 4 Wochen nach Unterzeichnung der Behörde (BH Urfahr-Umgebung) zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne der Bestimmungen des ABGB anzufechten.

§ 10

Die mit diesem Pachtvertrag erwachsenen Kosten und Gebühren sowie Steuern – soweit solche anfallen – mit Ausnahme der Reviertaxen sowie die Kosten der Vertragsausfertigung – übernimmt der Pächter.

§ 11

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine Ausfertigung der Verpächter und eine Ausfertigung der Pächter erhält.

Puchenau, 11.12.2019

Verpächter:

Pächter:

Gerald Schimböck, MAS
Bürgermeister

Christian Prokesch“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

9.	Geschäftsordnung der Kollegialorgane; Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen; Beratung und Beschlussfassung
----	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Mit Beschluss vom 30. November 1977 hat der Puchenauer Gemeinderat erstmals eine Geschäftsordnung für Kollegialorgane erlassen. Aufgrund gesetzlicher Änderungen waren diese Verordnungen immer wieder anzupassen. So hat der Gemeinderat am 23. September 1980, 12. Februar 1992, 25. April 2002, 24. September 2008, und zuletzt am 16. März 2016 Anpassungen an Bestimmungen der OÖ. GemO vorgenommen.

Durch die seit 1.1.2019 gültige Novelle zur OÖ. GemO muss nun auch die Geschäftsordnung der Kollegialorgane angepasst werden. Der OÖ. Gemeindebund hat dazu eine Muster Geschäftsordnung ausgearbeitet in der die Gesetzesänderungen eingeflossen sind. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, die Muster Geschäftsordnung zu übernehmen.

Im Übrigen hat der Gemeinderat gemäß § 66 (1) der OÖ. GemO 1990 zwingend eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung kann vom Gemeinderat nur mit zwei Drittel Mehrheit (mindestens 17 ja Stimmen) beschlossen oder abgeändert werden.

Die wesentlichsten Änderungen nachstehend:

- § 1 (2a) neu: Der Bürgermeister hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde eine Gemeinderatssitzung einzuberufen. Sollte er dieser Aufforderung nicht nachkommen, so kann die Aufsichtsbehörde die Einberufung zur Sitzung vornehmen. Die Aufsichtsbehörde kann zu dieser Sitzung einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- § 2 (3): Ein Misstrauensantrag sowie Anträge auf Abänderung dieser Geschäftsordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- § 6 (2): Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörer visuell nicht erfasst werden.
- § 6 (4): Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- § 13 (2): Der Umfang der Geschäftsanträge wurde ausgeweitet; nunmehr sind auch Geschäftsanträge
- a) Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit
- b) Der Antrag auf vertrauliche Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes
- § 16 (6): Sobald die Verhandlungsschrift genehmigt ist, sind amtliche Aufzeichnungen zu löschen.
- § 16 (7): Zudem können Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.
- § 18 (2): Ein Mitglied des Gemeindevorstandes, das einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Gemeindevorstand zukommt, kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstandes ein Mitglied seiner Fraktion schriftlich in die Sitzung mit beratender Stimme entsenden.

Bei nachfolgenden Paragraphen wurde geringfügige textliche Änderungen, Ergänzungen und Streichungen vorgenommen.

§§ 1; 3 (1); 3 (3); 4; 6 (3); 10; 18 (1); 19 (1) 1; und 19 (8)

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 2.12.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle

- a) die Mustergeschäftsordnung des OÖ. Gemeindebundes beschließen und
b) die Geschäftsordnung vom 16. März 2016 ersatzlos aufheben.“**

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

10.	Gemeindekindergarten Puchenau; Beratung und Beschlussfassung über a) Änderung der Tarifordnung b) Änderung der Kindergartenordnung
------------	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Zwettler

Zu a) Im Ausschuss für Schule und Kindergarten wurde in der Sitzung vom 24.10.2019 vorgeschlagen, den monatlichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport von derzeit € 12 auf € 15 ab 1.1.2020 zu erhöhen.
Dazu ist eine Änderung der Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenau nötig.

Wenn es zur oben beschriebenen Änderung kommt ist es zweckmäßig, die Indexerhöhung, die ab dem Arbeitsjahr 2019/2020 wirksam wurde, auch in die Tarifordnung einzubauen. Für die ausschließliche Indexanpassung ist eine Änderung der Tarifordnung nicht notwendig, weil im § 10 der Tarifordnung eine entsprechende Regelung enthalten ist.

Mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit vom 14.3.2019 wurde die Gemeinde über eine Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2019/2020 betreffend Kostenbeiträge in Kinderbetreuungseinrichtungen informiert.

Aufgrund dieser Vorgaben ergeben sich nachfolgende Änderungen:

§ 3 Mindestbeitrag:

Der monatliche Mindestbeitrag für Kinder

unter 3 Jahren € 50 bisher € 49

über 3 Jahren € 43 bisher € 42

für den Nachmittagstarif € 43 bisher € 42, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% (€ 30 bisher € 29), und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50% (€ 21,50 bisher € 21) des Mindestbeitrags reduziert.

§ 4 Höchstbeitrag:

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder

unter 3 Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 183 bisher 179, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 243 bisher € 238

über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 113 bisher 111, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 150 bisher 147

für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) € 112 bisher 110

Der monatliche Gastbeitrag für den Besuch gemeindefremder Kinder einer Puchenauer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt derzeit:

1. Für Kinder unter 3 Jahren € 274,50 bisher € 268,50 pro Monat

2. Für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt € 113 bisher 111 pro Monat

3. Für Schul- bzw. Hortkinder € 56,50 bisher 55,50 pro Monat

Alle weiteren Bestimmungen der Tarifordnung bleiben unverändert aufrecht.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss Schule und Kindergarten vom 24.10.2019, sowie im Gemeindevorstand vom 2.12.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehende Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenau gültig ab 1.1.2020 beschließen:

**Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde PUCHENAU gültig ab 1.1.2020
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 und Beschluss des Gemeinderates
vom 11.12.2019)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht jedes Jahr mit Beginn des neuen Arbeitsjahres mit 15.9. bzw. bei unterjährigem Eintritt mit Beginn des Folgemonats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive jeweils geltender Umsatzsteuer.

- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben. Es erfolgt keine Aliquotierung für kindergartenfreie Tage (z.B. Ferien).
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 50 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 43 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 43 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % (€ 30,--) und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % (€ 21,50) des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 183.-- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 243.-- Euro
 - 2 für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 113.-- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 150.-- Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 112 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind und jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 20 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme,
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 100,-- Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 84,-- Euro bei Besuch bis 13 Uhr und € 96,-- bei ganztägigem Besuch pro Arbeitsjahr einmal jährlich im November eingehoben. Bei Eintritt während des Kindergartenjahres wird die Summe auf die verbleibenden Monate des Arbeitsjahres aliquotiert. Bei sozialer Notwendigkeit kann der Materialbeitrag aufgeteilt auf zweimal jährlich eingehoben werden, wobei die Beurteilung der Notwendigkeit im Ermessen der Kindergartenleitung liegt.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden nach Bedarf angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jährlich ab 1. Juli bis zum Schluss des Kindergartenjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag gemäß Betriebsordnung der Schulküche Puchenau pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die **Begleitpersonen beim Kindergartentransport** wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **15,- Euro** vorgeschrieben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenau gültig ab 1.2.2018 außer Kraft.

Gastbeiträge – GR-Beschluss vom 29.6.2011

Gemäß § 14 OÖ. Elternbeitragsverordnung ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Der monatliche Gastbeitrag für den Besuch gemeindefremder Kinder einer Puchenauer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt derzeit:

- 1. Für Kinder unter 3 Jahren € 274,50 pro Monat**
- 2. Für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt € 113,- pro Monat**
- 3. Für Schul- bzw. Hortkinder € 56,50 pro Monat.**

Der Gastbeitrag wird 11 Mal pro Jahr vorgeschrieben und ist gem. § 10 dieser Verordnung indexgesichert.“

Der Bürgermeister

Gerald Schimböck, MAS

GV Zwettler merkt an, dass sich die SPÖ grundsätzlich weiterhin für einen kostenlosen Kindergartenbesuch ausspricht.

Beschluss: einstimmig angenommen

Zu b) Die Kindergartenleitung hat im Frühjahr 2019 eine Bedarfserhebung/Umfrage bei den Eltern der angemeldeten Kindergartenkinder unter anderem betreffend Ferienregelung durchgeführt.

Dabei wurde mehrheitlich der Wunsch geäußert, in den Osterferien - vom Beginn der Karwoche bis Karfreitag – den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.

Dazu ist es notwendig, den Punkt 2.3. der Kindergartenordnung für den Gemeindekindergarten Puchenau abzuändern. Darüber hinaus ist der Punkt 2.4. gänzlich zu streichen, weil am Pfingstwochenende und Pfingstmontag als Feiertag, der Kindergarten jedenfalls geschlossen ist.

„Gemäß § 43 der OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss Schule und Kindergarten vom 24.10.2019, sowie im Gemeindevorstand vom 2.12.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehende Kindergartenordnung für den Gemeindekindergarten Puchenau beschließen:

Kindergartenordnung für den Gemeindekindergarten Puchenau

gültig ab 01.01.2020 (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2019)

Übersicht

1. Betrieb des Kindergartens
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten des Kindergartens
4. Aufnahme in den Kindergarten
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung vom Kindergarten
8. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)
13. Inkrafttreten

1. Betrieb des Kindergartens

Die Gemeinde Puchenau (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen öffentlichen Kindergarten nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit Sitz in 4048 Puchenau, Kirchenstraße 4.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am **24. Dezember jeden Jahres** und enden am **06. Jänner des Folgejahres**.
- 2.3. Die **Hauptferien** beginnen am **01. August jeden Jahres** und dauern **bis zu Beginn des neuen Arbeitsjahres** (Kindergartenbeginn erster Montag im September jeden Jahres).
- 2.4. Das Arbeitsjahr und die Ferienzeiten können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Öffnungszeit des Kindergartens

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	17:00 Uhr

- 3.2. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in den Kindergarten

- 4.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes idGF für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr (in Ausnahmefällen zB. bei Platzmangel im Kindernest ab dem 30. Lebensmonat) bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bis spätestens **30. April** eines jeden Jahres bei der Leitung des Kindergartens der Gemeinde Puchenau zu erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - b) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme des Kindergartens – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - c) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muß die Verpflichtung zur Leistung eines **Gastbeitrages** durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung des Kindergartens der Gemeinde Puchenau einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einem Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung (siehe Tarifordnung für den Gemeindegarten der Gemeinde Puchenau § 11) und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Puchenau und der Kindergartenleitung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung vom Kindergarten

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens der Gemeinde Puchenau zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt der Kindergarten spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein. Ob und in welcher Form den Vorstellungen der Eltern entsprochen wird entscheidet der Gemeinderat.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch und für kindergartenpflichtige Kinder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertra-

gung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

- 10.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

13. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung für den Kindergarten der Gemeinde Puchenau gültig ab 01.02.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerald Schimböck, MAS

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

11.	Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde, Sanierung Teil 3; Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Baumeisterarbeiten
-----	---

Vorsitzender: Kastner
Berichterstatter und Antragsteller:

Die Gemeinde Puchenau hat die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 (Bereich Gartenstadt 2 und Teile Pöstlingberg) in einem nicht offenen Verfahren nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben.

Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen

1. Zaussinger GmbH, Obervisnitz 8, 4224 Wartberg/Aist
2. RTi Austria GmbH, Bruckbachweg 23,4203 Altenberg
3. Braumann Tiefbau GmbH, Rieder Straße 18, 4980 Antiesenhofen
4. Swietelsky BaugmbH, Maad 17, 4775 Taufkirchen/Pram
5. Rohrsanierung & Bau GmbH, Großalmstraße 90,4813 Altmünster

Die Angebotseröffnung fand am Dienstag, den 3. September 2019, um 10:00 Uhr, im Gemeindeamt Puchenau statt. Folgende Firmen haben ein Angebot gelegt und flossen in den Angebotsvergleich mit ein (Angebotssummen exkl. USt):

Zaussinger GmbH, Obervisnitz 8, 4224 Wartberg/Aist	€ 718.500,00
RTi Austria GmbH, Bruckbachweg 23,4203 Altenberg	€ 731.479,15
Braumann Tiefbau GmbH, Rieder Straße 18, 4gB0 Antiesenhofen	€ 749.429,96
Rohrsanierung & Bau GmbH, Großalmstraße 90, 4813 Altmünster	€ 757.514,53
Swietelsky BaugmbH, Maad 17, 4775 Taufkirchen/Pram	€ 804.618,02

Nach rechnerischer Überprüfung der 3 billigsten Angebote durch unser Kanalplanungsbüro Machowetz & Partner ging das Angebot der Fa. Zaussinger GmbH, Obervisnitz 8, 4224 Wartberg/Aist zum Preis von € 718.500,00 (netto) (=€ 862.200 brutto) als Bestbieter hervor. Seitens des Kanalplaners wird empfohlen, dieses Angebot anzunehmen.

Diesem Vergabevorschlag wurde auch seitens der OÖ. Landesregierung mit Schreiben vom 02.10.2019 zugestimmt.

Aufgrund der Auftragssumme ist die Auftragsvergabe durch den Gemeinderat zu beschließen.

Im Ausschuss für Tiefbau und Verkehr am 22.10.2019, sowie im Gemeindevorstand am 02.12.2019 wurde bereits über eine Vergabe beraten. Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 an den Bestbieter Zaussinger GmbH, Obervisnitz 8, 4224 Wartberg/Aist zum Preis von € 718.500,00 (netto) vergeben.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12.	Zusätzliche Kleinkindgruppe in Puchenau, Betreuung durch eine Tagesmutter; Beratung und Beschlussfassung über a) Abschluss einer Raumnutzungsvereinbarung mit OÖ Familienbund b) Abschluss einer Vereinbarung zur Trägerschaft der Kinderbetreuung ebenfalls mit OÖ Familienbund
------------	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Derzeit sind im Kindernest, das vom Oö. Hilfswerk geführt wird, 20 Kinder in 2 Gruppen untergebracht, dies ist die gesetzliche Obergrenze. Ab Jänner 2020 liegen bereits 5 Neuanmeldungen vor, wobei diese Kinder jedoch im Kindernest nicht mehr untergebracht werden können. Aufgrund vorliegender Anmeldungen ergibt sich ein weiterer/zusätzlicher Bedarf und zwar im Juni 2020 von 3 Kindern, bis Juni 2021 weitere 8 Kinder. Für die Kleinkinder wird deshalb ab 07. Jänner 2020 eine Kleinkindgruppe eingerichtet, wobei die Betreuung durch eine Tagesmutter erfolgt.

Aufgrund des Aufrufes in der Gemeindezeitung haben sich Frau Doris Stuhlberger und Frau Krista Horak für die Stelle als Tagesmutter gemeldet. Die Kleinkindgruppe wird schließlich durch Frau Doris Stuhlberger geführt.

Nach den derzeit vorliegenden Anmeldungen wurden die Öffnungszeiten auf 3 Tage (Mo-Mi) von 07:00 – 14:00 Uhr festgelegt. Das Mittagessen für die Kleinkindgruppe wird von der Schulküche zubereitet.

Damit zusätzliche Mietkosten eingespart werden können, wurde die ehemalige „Selnhofer“ Wohnung im 1. OG des Gemeindeamtes entsprechend adaptiert. Verschiedene Einrichtungsgegenstände laut beiliegender Liste sind anzuschaffen.



OÖ FAMILIENBUND

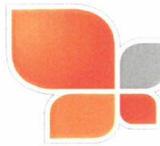
Betreuung | Bildung | Beratung | Begegnung

Gemeinde Puchenu Kinderbetreuung durch Tagesmütter Investitionen

06.11.2019

Bezeichnung	brutto	Erklärung
Direkte Ausgaben		
Investitionen Betriebe/Gemeinde (GWG)		
Laptop inkl. Zubehör (Drucker, Maus,...)	1 070,00 €	
Möbel (Garderobe, Kästen,...)	600,00 €	gebraucht St. Florian
Sesseln	- €	Kindernest
Treppenschutzgitter	200,00 €	
Fenstersicherung	200,00 €	
Tisch	278,94 €	
Bettzeugschrank inkl. Matratzen	1 005,02 €	
Wickeltisch	800,00 €	
Küche	1 500,00 €	Schätzung
Drehhocker	151,68 €	
Teppich	180,00 €	
Bücherkiste klein	184,80 €	
Magnettafel	113,35 €	
Materialschrank	987,07 €	
Ikea, Geschirr, kl. Arbeitsplatz,...	1 000,00 €	
Spielmaterial	800,00 €	
Bastelmaterial Erstanschaffung	300,00 €	
Reserve	700,00 €	
gesamt	10 070,87 €	Zuschuss Land OÖ € 750

Wie bereits beim Kindernest hat die Gemeinde auch für die zusätzliche Kleinkindgruppe den Abgang zu bezahlen. Entsprechend dem Finanzplan 2020 beläuft sich dieser Abgang auf € 18.039,64, demnach pro Kind auf € 3.607,92.



OÖ FAMILIENBUND

Betreuung | Bildung | Beratung | Begegnung

Gemeinde Puchenu Kinderbetreuung durch Tagesmütter Finanzplan 2020

3 Tage (Mo-Mi) 07:00 - 14:00 Uhr (lt. den momentanen Anmeldungen)
geschlossen: Weihnachtsferien, Ostern, 5 Wochen Sommerferien

06.11.2019

Bezeichnung	Lfd. Jahr	Erklärung
Einnahmen		
Einnahmen aus Elternbeiträgen	3 696,00 €	5 Kinder x 3 Tage und 2x 2 Tage durchschn. Familieneinkommen € 3.000 Elternbeitrag € 108/76/54 11 Monate
Förderung Land OÖ - Betreuungsbeitrag	6 849,67 €	€ 1,97/Kind/Std. 11 Monate
EINNAHMEN	10 545,67 €	
Direkte Ausgaben		
Veranstaltungseinsatz - Bastelmaterial	- €	wird mit Elternbeiträgen gegenverrechnet
Verpflegung Kibe	- €	wird mit Elternbeiträgen gegenverrechnet
Investitionen Betriebe/Gemeinde (GWG)	600,00 €	Nachkauf Spielmaterial
	600,00 €	
Ausgaben für Personal		
Pädagogin	25 550,31 €	Stuhlberger Doris, 9-10 DJ, 21,25 Std.
Gehälter Vertretungen	825,00 €	wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet
Dot. ZA/Urlaub	60,00 €	
Arztkosten	50,00 €	
sonst. freiwilliger Sozialaufwand	90,00 €	
Fahrtkosten	300,00 €	
Aus- und Fortbildung Arbeitnehmer	300,00 €	
	27 175,31 €	
Sonstige Ausgaben		
Miet- und Betriebskosten	- €	wird von der Gemeinde übernommen
Reinigung	- €	wird von der Gemeinde übernommen 3 Std./Woche = 2.239,14
Versicherung	320,00 €	
Telefonkosten	190,00 €	
Büromaterial	300,00 €	
Verwaltungspauschale	- €	Verwaltungskosten (für Organisation, Lohnverrechnung, Buchhaltung) sind vom Land OÖ dzt. gänzlich gefördert
	810,00 €	
SUMME AUSGABEN	28 585,31 €	
ERGEBNIS - Abgang	18 039,64 €	

Für die Nutzung der Räumlichkeiten im Gemeindeamt ist

- der Abschluss einer Raumnutzungsvereinbarung und
- der Abschluss einer Vereinbarung zur Trägerschaft der Kinderbetreuung mit dem OÖ Familienbund wie folgt erforderlich.

RAUMNUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenau (Eigentümerin) und der Familienbund OÖ GmbH, Hauptstraße 83-85, 4040 Linz (Nutzerin)

A) VEREINBARUNGSSGEGENSTAND

1. Vereinbarungsgegenstand sind die folgenden Räumlichkeiten: Gemeinde Puchenau, Kirchenstr. 1, 4048 Puchenau, Wohnung Nr. 3 im 1. OG gemäß beiliegendem Plan, der einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.
2. Die Eigentümerin stellt der Nutzerin die Wohnung für den Betrieb einer Tagesstätte zu den vereinbarten Zeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden auf den Betreuungsbedarf der Tageskinder abgestimmt.
3. Die Nutzerin hat Aufzeichnungen über die Anwesenheit der Tageskinder zu führen.
4. Diese Vereinbarung tritt mit Eröffnung der Tagesstätte bzw. Betreuungsbeginn im Jänner 2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des vom OÖ Familienbund festgelegten Betreuungsjahres (Zeitraum Betreuungsjahr ist September bis August) ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.
5. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

B) HAFTUNG DER EIGENTÜMERIN

1. Die Eigentümerin haftet der Nutzerin gegenüber für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen im Sinne der geltenden Normen und Richtlinien. Die Räumlichkeiten der Tagesstätte samt den Einrichtungsgegenständen ist vom OÖ Familienbund pfleglich und unter möglichst Schonung der Substanz zu behandeln.
2. Die Mieterin übergibt die Räumlichkeiten und Anlagen in einwandfreiem Zustand.

C) PFLICHTEN DER NUTZERIN

1. Mit dem Nutzungsrecht verbunden ist die Einhaltung der Hausordnung.
2. In den Räumlichkeiten der Tagesstätte gilt absolutes Rauchverbot. Der Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
3. Verschmutzte Schuhe oder solche, die einen Abrieb hinterlassen oder auch als Straßenschuhe verwendet werden, dürfen in den Räumlichkeiten der Tagesstätte nicht getragen werden. Das Betreten mit Straßenschuhen ist im Interesse der Sauberkeit und Hygiene ausnahmslos untersagt. Eine Verschmutzung der Räumlichkeiten ist zu vermeiden. Die Tagesmutter hat die Einhaltung dieser Bestimmungen vor Ort zu kontrollieren und Zuwiderhandelnde zu beanstanden. Sie hat das Recht, Personen auf die jeweiligen Hausregeln hinzuweisen.
4. Fluchtwege sind jedenfalls freizuhalten.

5. Die Einrichtung wie Sitzmöbel, Tische, Aufbewahrungsschränke, Küche etc., sind Eigentum der Gemeinde Puchenau und es ist dementsprechend sorgsam damit umzugehen. Beschädigungen bzw. defekte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind der Mieterin umgehend zu melden.
6. Die Nutzerin übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebes.
7. Die verantwortliche Tagesmutter hat sich über die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen, Fluchtwege, Erste Hilfe Kasten, etc. Klarheit zu verschaffen.
8. Die Nutzerin ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle sofort an die Eigentümerin zu melden und auch - spätestens am nächsten Werktag – schriftlich bekannt zu geben. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich oder elektronisch anzuzeigen.

D) BESONDERE PFLICHTEN BEI SCHLÜSSELREGELUNG

1. Der/Die von der Nutzerin genannte Verantwortliche oder sein/e VertreterIn erhält den/die entsprechenden Schlüssel für den Zugang zu den Räumlichkeiten.
2. Die Nutzerin hat nach jeder Benützung der Räumlichkeiten der Tagesstätte dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden und die entsprechenden Türen geschlossen und abgesperrt werden.

Nach Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung erlangt diese den Status einer

BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Puchenau, am 11.12.2019

Gemeinde Puchenau

Familienbund OÖ GmbH

Gerald Schimböck MAS
Bürgermeister

Mag. (FH) Simone Schleifer
Geschäftsführerin

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2019 beschlossen.

Bei einer Schlüsselregelung wird als Verantwortliche von der Familienbund OÖ GmbH namhaft gemacht:

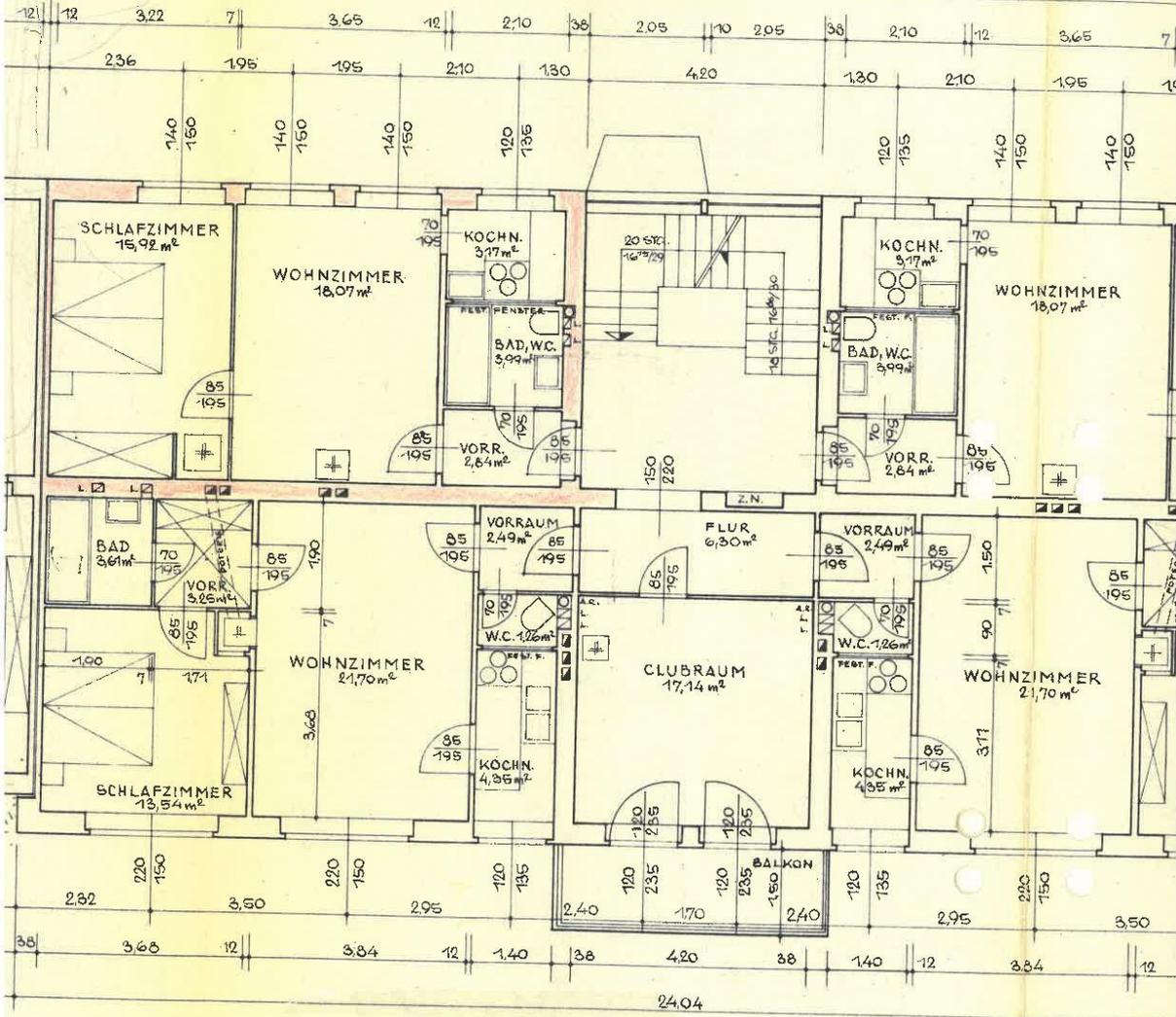
Vor- und Zuname: Sarah Maric
Anschrift: Hauptstr. 83-85
4040 Linz

Funktion im Verein: Leitung Kinderbetreuung
Tel. Nr.: 0732/603060-41
e-mail: sarah.maric@ooe.familienbund.at

Ein Exemplar des Schlüssels erhält die leitende Tagesmutter.

44,96

23,78



43,99 m² ①

50,20 m² ②

③ 50,20 m²

④

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

BAUFÜHRER:

Vereinbarung

zur Trägerschaft der Kinderbetreuung Puchenau

Vereinbart zwischen der **Gemeinde Puchenau**, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau und der **Familienbund OÖ GmbH**, Hauptstraße 83-85, 4040 Linz, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe wie folgt:

für die Familienbund OÖ GmbH, Geschäftsführerin Mag. (FH) Simone Schleifer
für die Gemeinde Puchenau, Bürgermeister Gerald Schimböck MAS

I. Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist die Finanzierung des laufenden Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung.

Die Familienbund OÖ GmbH ist Betreiber einer Kinderbetreuung durch Tagesmütter gemäß OÖ Tagesmütter- bzw. Tagesväter Landesverordnung und OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in Puchenau. Darunter ist die Betreuung der Kinder lt. OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) zu verstehen.

Die Gruppenanzahl bzw. die Betreuungsform wird nach Bedarf in Absprache mit der Gemeinde angepasst. Die Gestaltung des pädagogischen Konzeptes bleibt der Familienbund OÖ GmbH vorbehalten.

Der Familienbund OÖ GmbH, als Betreiber, obliegt die gesamte Verwaltung und Organisation.

Die Familienbund OÖ GmbH wird jährlich bis 15.11. ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Kosten erstellen und der Gemeinde Puchenau zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen dieses Jahresbudget steht es dem Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung frei, über die Mittel zu verfügen. Änderungen des Jahresbudgets bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

II. Gruppengröße

Die Familienbund OÖ GmbH verpflichtet sich, im Bestandsobjekt eine Kinderbetreuung durch Tagesmütter auf Kosten der Gemeinde Puchenau zu führen. Eine Tagesmutter darf in sonstigen Räumlichkeiten, wie in Kinderbetreuungseinrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten, bis zu insgesamt 10 Kinder (einschließlich eigener Kinder unter 12 Jahren) betreuen, wobei davon höchstens 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen. Eine Überschreitung dieser Kinderhöchstzahl ist prinzipiell nicht gestattet.

In berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann durch die Familienbund OÖ GmbH bei der Land OÖ Bildungsdirektion OÖ Abteilung Präs/7 – Elementarpädagogik um eine entsprechende Überschreitungsbewilligung der Kinderhöchstzahl angesucht werden.

Bei Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz und/oder Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf ist zu beachten, dass es aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwands zu einer Herabsetzung der zulässigen Kinderhöchstzahl kommen kann.

III. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Schließtage bzw. Ferienzeiten werden in Absprache mit der Gemeinde Puchenau festgelegt. Sie orientieren sich am Kindernest, an den Erfordernissen der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) und an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten.

IV. Vergabe von Betreuungsplätzen

Die Familienbund OÖ GmbH verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtung allgemein zugänglich im Sinne des § 12 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zu führen.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern wird im Einvernehmen mit der Gemeinde im Rahmen der OÖ Tagesmütter- bzw. Tagesväter Landesverordnung, dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und der Platzkapazität getroffen. Falls wegen Platzmangels nicht alle angemeldeten Kinder aus dem Einzugsbereich der Gemeinde in der Kinderbetreuung aufgenommen werden können, werden Kinder die den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, bevorzugt behandelt. Können dennoch nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind sie nach folgender Reihung aufzunehmen:

- a) Kinder, deren Eltern den Betreuungsplatz aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dringend benötigen.
- b) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen der Besuch der Betreuung geboten erscheint.

Die Familienbund OÖ GmbH verpflichtet sich im Übrigen die Kinder ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Sprache, der Parteizugehörigkeit und des Bekenntnisses der Kinder und deren Eltern aufzunehmen.

Sollten Kinder aus den Nachbargemeinden übrige Plätze ausfüllen obliegt es der Gemeinde entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

V. Personal

Festgestellt wird, dass die Familienbund OÖ GmbH als Betreiber die Personalhoheit gegenüber den Dienstnehmer/Innen ausübt. Die Familienbund OÖ GmbH ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal. Bei Einstellung von Personal steht der Gemeinde das Recht zu, geeignete Personen vorzuschlagen. Die Auswahl des Personals übernimmt die Familienbund OÖ GmbH.

Festgehalten wird, dass die pädagogische Leitung der Kinderbetreuung der Familienbund OÖ GmbH zukommt.

VI. Beitragseinhebung

Die Familienbund OÖ GmbH wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten Elternbeiträge (Elternbeitrag, Werkbeitrag, Essensbeitrag) gemäß der Elternbeitragsverordnung von den Eltern einheben. Die Familienbund OÖ GmbH übernimmt die Berechnung des Elternbeitrages und wird diese Unterlagen auf Anfrage lückenlos der Gemeinde vorlegen.

VII. Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der Familienbund OÖ GmbH die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Die Familienbund OÖ GmbH verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Budgets zur Instandhaltung der Räumlichkeiten. Die Erneuerung und Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial erfolgt durch die Familienbund OÖ GmbH im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. im Rahmen des vereinbarten Budgets auf Kosten der Gemeinde.

Die Gemeinde verpflichtet sich, im Einvernehmen mit der Familienbund OÖ GmbH, die Räumlichkeiten sowie das der Gemeinde gehörende Inventar der Kinderbetreuungseinrichtung gegen Einbruch, Brandschaden, Glasbruch, Sturm- und Wasserleitungsschäden auf eigene Kosten angemessen zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die OÖ Familienbund GmbH verpflichtet sich für die Mitarbeiter eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

VIII. Abgangsdeckung

Die Familienbund OÖ GmbH verpflichtet sich zur sparsamen Führung der Kinderbetreuungseinrichtung, sowie zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen.

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen und Subventionen sonstiger Institutionen bzw. deren Anteil, der explizit auf die Kinderbetreuung fällt, sowie unter Ausschöpfung aller erzielbaren Einnahmen und trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb der Kinderbetreuung verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird der gesamte Abgang von der Gemeinde Puchenua übernommen. Den Abgang wird die Gemeinde nach Prüfung der Jahresabrechnung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung (Kalenderjahr) ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein von der Familienbund OÖ GmbH schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes. Erfolgt eine spätere Auszahlung sind bankübliche Sollzinsen zu zahlen.

Die Gemeinde leistet unterjährig quartalsweise Akontozahlungen für die Abgangsdeckung auf Basis des beschlossenen Budgets. Die vierte Quartalszahlung erfasst gleichzeitig den nach Abzug der bereits geleisteten Akontozahlungen noch ausstehenden Endabrechnungsbetrag. Die Quartalszahlungen sind jeweils am Ende des Quartales fällig und werden von Familienbund OÖ GmbH in Rechnung gestellt.

Bei Auftragserteilung werden 20% des Abgangsbetrages lt. Finanzplan in Rechnung gestellt. Die Rechnung gilt als Auftragsbestätigung. Bei Betreuungsstart wird diese Zahlung gegenverrechnet. Falls die Betreuung nicht zustande kommt, verbleibt dieser Betrag als Organisationspauschale bei der Familienbund OÖ GmbH.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde umfasst den Abgang, der unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abganges und somit der jährlichen Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

IX. Überschuss

Ein eventueller Überschuss wird der Gemeinde im Anschluss an die Jahresabrechnung an ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto überwiesen bzw. nach Absprache mit der Gemeinde für das Folgejahr gutgeschrieben.

X. Vereinbarungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kindergartenjahres (September - August) mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen.

XI. Vereinbarungsergänzungen

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält.

Allenfalls mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Gemeinde getragen.

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2019 beschlossen.

Puchenau, am 11.12.2019

Für die Familienbund OÖ GmbH:

Für die Gemeinde Puchenau:

Mag. (FH) Simone Schleifer
Geschäftsführerin

Gerald Schimböck MAS
Bürgermeister

„Gemäß § 43 OÖ GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratung im Gemeindevorstand am 02.12.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle die oben angeführte Raumnutzungsvereinbarung sowie die Vereinbarung zur Trägerschaft der Kinderbetreuung mit dem OÖ Familienbund beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

13.	Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes; Beratung und Beschlussfassung über Einleitung des Verfahrens betreffen: a) Kepplinger Josef Martin, Tabergerweg b) A1 Telekom Austria AG Telekommunikationsanlage, Forstnerstraße
------------	--

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Zu a)

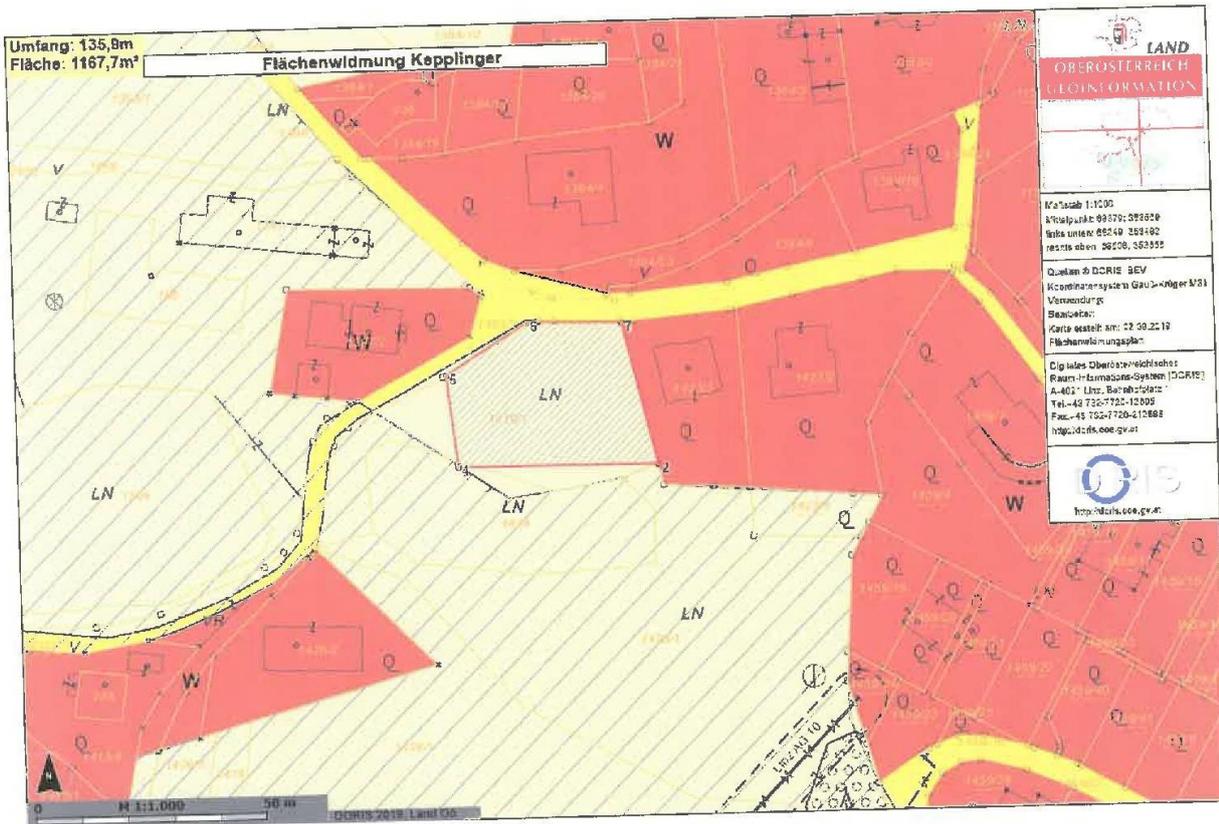
Mit Antrag vom 29.08.2019 stellt Hr. Kepplinger Josef Martin, Tabergerweg 45, 4048 Puchenau den Antrag auf Umwidmung eines ca. 800 -1000 m² großen Teils der Parzelle 1419/1 von derzeit Grünland in Bauland Wohngebiet (siehe angefügte Skizze).

Dieser Grundstücksteil soll in weiterer Folge verkauft werden, um die Kosten für anstehende Investitionen in Wirtschaftstrakt, Dach, Dachstuhl, Stall Um- bzw. Neubau zu decken.

Auf die Übernahme der Planungskosten (separate privatrechtliche Vereinbarung nötig), sowie lt. Raumordnungsgesetz vorzuschreibende Aufschließungsbeiträge für Kanal und Wasser wurde der Antragsteller seitens der Verwaltung hingewiesen. Die Zusage zu Planungskostenübernahme wurde bereits mündlich gegeben.

Dieser Teil der Parzelle wurde bereits bei der letzten Überarbeitung der regionalen Grünzone „Linz Umland 3“ auf Anregung der Gemeinde Puchenau aus der Grünzone genommen, um eine spätere Umwidmung zu ermöglichen.

Aus Sicht der Verwaltung steht einer Umwidmung grundsätzlich nichts im Wege, insbesondere deshalb, da das FLWP Revisionsverfahren nunmehr abgeschlossen und der FLWP Nr. 6 seit 12.11.2019 rechtswirksam ist. Der Einleitungsbeschluss ist vom Gemeinderat als zuständiges Gremium zu beschließen.

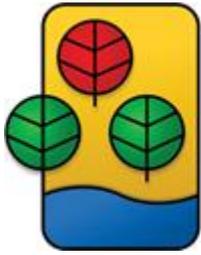


- A) Wie im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen am 24.09.2019, sowie im Gemeindevorstand vom 02.12.2019 vorberaten, stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle den Einleitungsbeschluss zur obengenannten Umwidmung fassen.
- B) Zur Übernahme der Planungskosten ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit Hrn. Kepplinger abzuschließen. Da eine solche Vereinbarung seitens der Gemeinde nur durch den Gemeinderat geschlossen werden kann, stelle ich weiters den Antrag, der Gemeinderat wolle untenstehende privatrechtliche Vereinbarung beschließen.

GV Lindl spricht sich strikt gegen die Umwidmung aus. Herr Kepplinger hätte im Zuge der Überarbeitung des ÖEK Monate lang Zeit gehabt, diesen Umwidmungswunsch einzubringen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: 20 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme (Lindl (GRÜNE))
2 Enthaltungen (Plank, Reder (GRÜNE))



Gemeinde **PUCHENAU**

Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau - Oberösterreich

Herr
Josef Keplinger
Tabergerweg 45/1
4048 Puchenau

Datum: 11.12.2019
Zahl: 031-3-52-2019
Bearbeiter: Endt Christian
Telefon: +43 732 221055
E-Mail: christian.endt@puchenau.at

PLANUNGSKOSTEN-VEREINBARUNG

(§ 36 Abs 3 Oö ROG 1994 idgF)

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Puchenau, vertreten durch den
Bürgermeister Gerald Schimböck, MAS, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau

und

2. dem Planungsinteressenten

Josef Keplinger, Tabergerweg 45/1, 4048 Puchenau

für die in **ANLAGE 1** beschriebene und planerisch dargestellte Grundfläche.

I. VORHABEN DES PLANUNGSINTERESSENTEN

(1) Der PLANUNGSINTERESSENT hat die Absicht, die in **ANLAGE 1** genannte Grundfläche 1419/1 von Grünland in "Bauland - Wohngebiet" umzuwidmen. Dieses Vorhaben ist durch die geltenden Planungsakte der Gemeinde Puchenau nicht gedeckt.

(2) Damit das Vorhaben raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat die geltenden Planungsakte der Gemeinde Puchenau abändern. Der PLANUNGSINTERESSENT regt die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs 3 Oö ROG 1994 an.

(3) Die angeregte Änderung der Planungsakte bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung und steht im planenden Ermessen der Gemeinde Puchenau. Die Entscheidung des Gemeinderats, die angestrebte Verordnung zu erlassen, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist rechtlich keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

II. ÜBERNAHME VON PLANUNGSKOSTEN DURCH DIE PLANUNGSINTERESSENTEN

(1) Der PLANUNGSINTERESSENT, übernimmt die Kosten für die Erstellung des Flächenwidmungsplanentwurfes durch das Architekturbüro ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Hauptstraße 10, 4040 Linz, in Höhe von € 1.300,00.

Die Kostenübernahme hat in der Weise zu erfolgen, dass die Honorarkosten, welche der Gemeinde durch das oben genannte Architekturbüro entstehen, an die Planungsinteressenten weiter verrechnet werden.

(2) Der PLANUNGSINTERESSENT, erklärt verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs 1 genannten Betrag zu übernehmen. Ergänzend erforderliche Gutachten oder Konzepte sind im Leistungsumfang nicht enthalten und sind getrennt zu beauftragen und verrechnen.

(3) Eine – auch nur teilweise – Rückerstattung des in Abs 1 genannten Betrags findet unter keinen Umständen statt, insbesondere auch nicht, wenn die Planung nicht zu der den Interessen des PLANUNGSINTERESSENTEN entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinderats führen sollte.

III. Leistungen DER GEMEINDE

(1) Die amtsinternen Verfahrenskosten, von der Einleitung bis zur Verordnungsprüfung durch das Amt. d. Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde, werden von der Gemeinde Puchenau getragen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Gemeinde Puchenau örtlich zuständige Gericht vereinbart.

V. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Der Abschluss dieser Planungskosten-Vereinbarung erfolgt auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 11.12.2019.

ANLAGE 1: Planentwurf, Grundstück 1419/1, KG Puchenau

Puchenau, am

Der Bürgermeister:
iA Christian Endt

.....

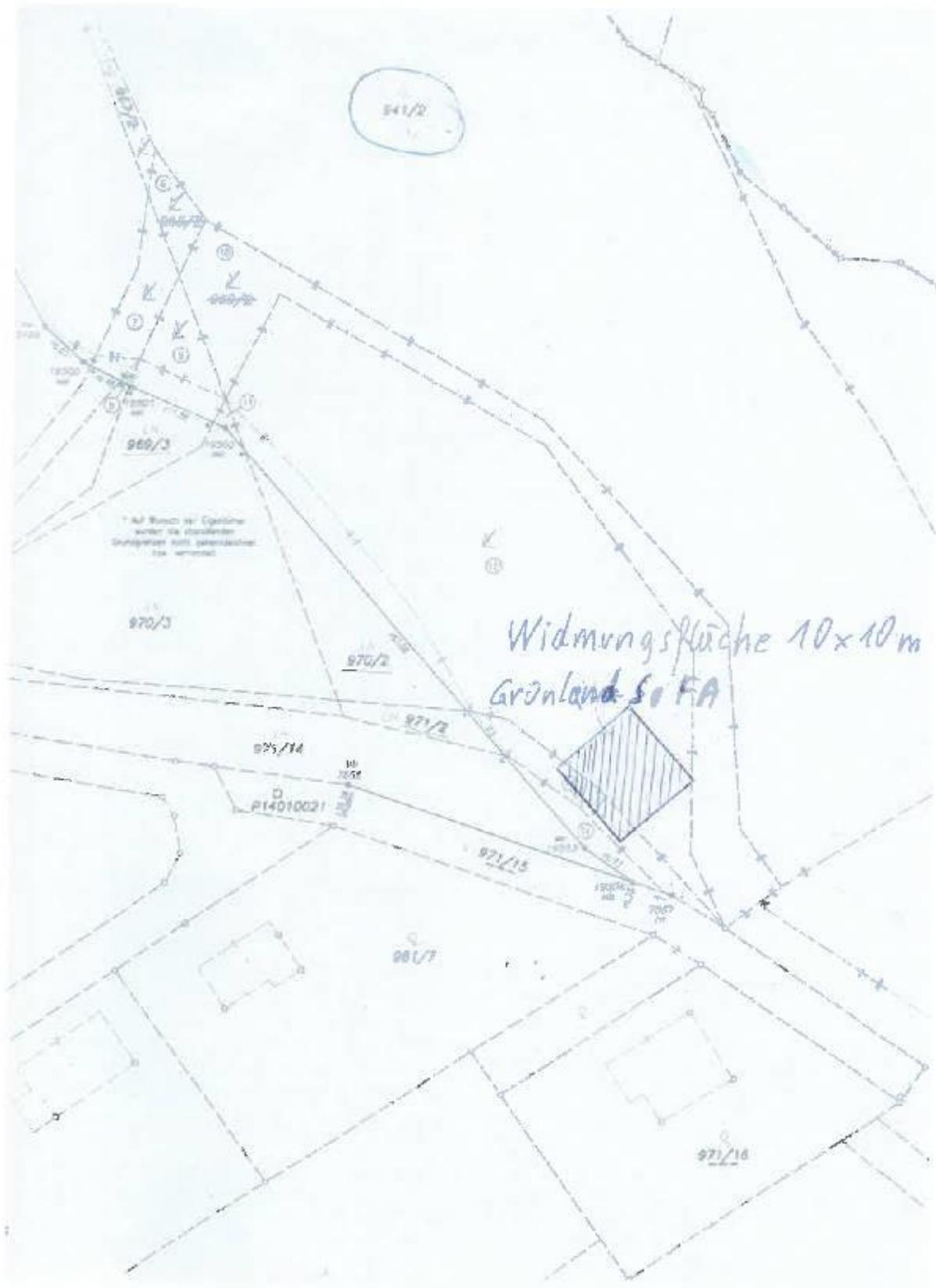
Puchenau, am

Josef Kepplinger

Zu b)

Mit Ansuchen vom 20.11.2019 beantragt die A1 Telekom Austria AG die Umwidmung eines 100 m² großen Grundstücksteils der Parzelle 941/2, EZ 48, KG Puchenau von derzeit „Grünland – Wald“ in „Sonderausweisung im Grünland zur Errichtung einer Funkanlage“. Grund ist die geplante Errichtung eines ca. 36m hohen Gittermasten für den Mobilfunkbetreiber A1 zur Verbesserung der Versorgungssituation mit Telefonie und LTE Breitband-Internet. Aufgrund der Topografie wird der überwiegende Teil des künftigen Masten durch die bestehenden Bäume verdeckt, lediglich der obere Teil wird sichtbar sein. Die künftige Widmungsfläche soll am Rande einer Senke im Ausmaß von 10m x 10m situiert werden.

Das betroffene Grundstück befindet sich derzeit noch grundbücherlich im Besitz von Fr. Mayrhofer Rotraud, außerbücherlicher Besitzer ist jedoch bereits Hr. Kletzl Hannes.



Die Fa. Kremsmüller Industrieanlagenbau KG als Errichtergesellschaft des geplanten Mastens hat die Übernahme der Planungskosten zugesagt. Darüber ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Gemeinderat abzuschließen.

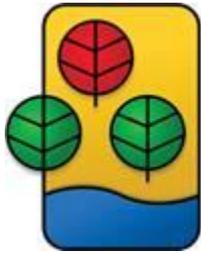
Der Gemeinderat wird ersucht,

- a. den Einleitungsbeschluss zur obigen Umwidmung gem. OÖ. Raumordnungsgesetz zu fassen.**
- b. die untenstehende privatrechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Planungskosten durch den Umwidmungswerber zu beschließen.**

GV Lindl spricht sich dagegen aus, dass der Sender unbedingt im Grünland errichtet werden muss.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: 19 Ja-Stimmen
4 Gegenstimmen (Allen-Stingeder (SPÖ), Lindl, Reder, Plank (GRÜNE))



Gemeinde
PUCHENAU
Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau - Oberösterreich

Herrn/Frau/Firma
Kreismüller Industrieanlagenbau KG
Stelzhamerstraße 1
4053 Ansfelden

Datum: 25.11.2019
Zahl: 031-3-59-2019
Bearbeiter: Endt Christian
Telefon: +43 732 221055-252
E-Mail: christian.endt@puchenau.at

PLANUNGSKOSTEN-VEREINBARUNG (§ 36 Abs 3 Oö ROG 1994 idgF)

abgeschlossen zwischen

3. der Gemeinde Puchenau, vertreten durch den
Bürgermeister Gerald Schimböck, MAS, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau

und

4. den Planungsinteressenten

Kreismüller Industrieanlagenbau KG,, Stelzhamerstraße 1, 4053 Ansfelden

für die in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche/n.

I. VORHABEN DER PLANUNGSINTERESSENTEN

(1) Die PLANUNGSINTERESSENTEN, haben die Absicht, die in **ANLAGE 1** genannten Grundflächen Parz. 941/2, EZ 48, KG Puchenau. Dieses Vorhaben ist durch die geltenden Planungsakte der Gemeinde Puchenau nicht gedeckt.

(2) Damit das Vorhaben raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat die geltenden Planungsakte der Gemeinde Puchenau abändern. Die PLANUNGSINTERESSENTEN regen die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs 3 Oö ROG 1994 an.

(3) Die angeregte Änderung der Planungsakte bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung und steht im planenden Ermessen der Gemeinde Puchenau. Die Entscheidung des Gemeinderats, die angestrebte Verordnung zu erlassen, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist rechtlich keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

II. ÜBERNAHME VON PLANUNGSKOSTEN DURCH DIE PLANUNGSINTERESSENTEN

(1) Die PLANUNGSINTERESSENTEN, übernehmen die Kosten für die Erstellung des Flächenwidmungsplanentwurfes durch das Architekturbüro ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Hauptstraße 10, 4040 Linz, in Höhe von € 1.500,00.

Die Kostenübernahme hat in der Weise zu erfolgen, dass die Honorarkosten, welche der Gemeinde durch das oben genannte Architekturbüro entstehen, an die Planungsinteressenten weiter verrechnet werden.

(2) Die PLANUNGSINTERESSENTEN, erklären verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs 1 genannten Betrag zu übernehmen. Ergänzend erforderliche Gutachten oder Konzepte sind im Leistungsumfang nicht enthalten und sind getrennt zu beauftragen und verrechnen.

(3) Eine – auch nur teilweise – Rückerstattung des in Abs 1 genannten Betrags findet unter keinen Umständen statt, insbesondere auch nicht, wenn die Planung nicht zu der den Interessen der PLANUNGSINTERESSENTEN entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinderats führen sollte.

III. Leistungen DER GEMEINDE

(1) Die amtsinternen Verfahrenskosten, von der Einleitung bis zur Verordnungsprüfung durch das Amt. d. Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde, werden von der Gemeinde Puchenua getragen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Gemeinde Puchenua örtlich zuständige Gericht vereinbart.

V. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Der Abschluss dieser Planungskosten-Vereinbarung erfolgt auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 11.12.2019.

ANLAGE 1: Planentwurf, Grundstück 941/2, EZ 48, KG Puchenua

Puchenua, am 25.11.2019

Der Bürgermeister:
iA Christian Endt

.....

Ansfelden, am

Kremsmüller Industrialalgenbau KG
Markus Huber

14.	Erlassung eines Neuplanungsgebietes auf den Parzellen 1369, 1373/2, 1377/1, 1379/2 und 1380/1, Poeberg KG (Rittenschober); Beratung und Beschlussfassung
-----	---

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes, Teiländerung F13 im Bereich der Grundstücke der Poeberg KG (Objekt Rittenschober), wurde die Gemeinde im Stellungnahmeverfahren mit dem Land OÖ aufgefordert, in diesem Bereich einen Bebauungsplan zu erlassen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2019 wurde der entsprechende Einleitungsbeschluss gefasst.

Nunmehr wurde die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Bewilligungsverfahren vom Land OÖ aufgefordert, bis zur Rechtswirksamkeit des oben genannten Bebauungsplanes ein Neuplanungsgebiet über die vom künftigen Bebauungsplan erfassten Flächen zu erlassen.

„Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 iVm. § 45 Oö. BauO 1994 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle nach Vorberatung im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen am 05.11.2019 nachstehende Verordnung beschließen:“

Kundmachung

Zahl: 851-006-000-2019
Bearb.: Christian Endt
Tel.: 0732/221055-252
Mail: christian.endt@puchenau.at

Gemäß §94 Abs 3 Oö GemO 1990 idgF wird kundgemacht:

Puchenau, am 11.12.2019

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 11.12.2019 betreffend die

Erklärung eines Neuplanungsgebietes

§ 1

Gemäß §45 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 werden für die im angefügten Lageplan vom 28.03.2019 blau dargestellten Gesamtflächen der Parzellen 1369, 1373/2, 1377/1, 1379/2 und 1380/1, KG Puchenau, im östlichen Anschluss an die „Hansberg Landesstraße“ im Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Objektes „Rittenschober“ zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan vom 28.03.2019, der einen Teil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes sind folgende Vorgaben beabsichtigt:

- Höhenangaben
- Bauweise und Maß der baulichen Nutzung
- Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit
- Festlegung von Baufluchtlinien.

§ 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gemeindegebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 O.ö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten

Grundstücken (§ 9 O.ö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 O.ö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert (§ 45 Abs 2 O.ö. BauO).

§ 5

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

§ 6

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

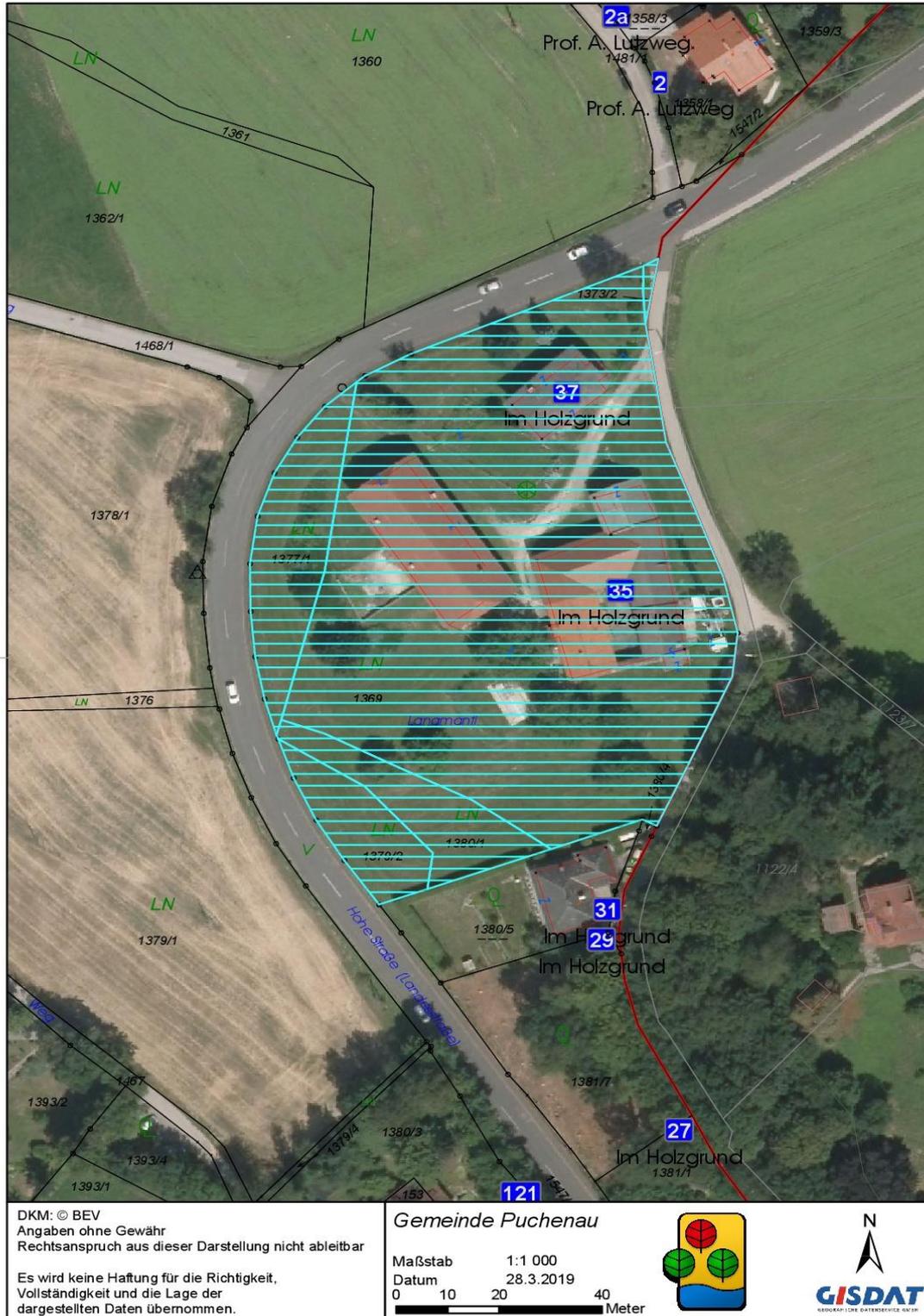
Eine darüber hinaus gehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes/Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft.

Der Bürgermeister:

i.A.: Endt Christian



Gemeinde PUCHENAU



Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

15.	Amtsleiter-Stellvertreter; Beratung und Beschlussfassung über Änderung ab 1.1.2020
-----	---

Vorsitzender: Kastner
Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Die OÖ. GemO 1990 sieht im § 37 (1) vor, dass zusätzlich zum Amtsleiter ein Stellvertreter vom Gemeinderat bestellt werden kann.

Der Gemeinderat hat am 16.3.2016 Frau Heidrun Pichlbauer, Leiterin der Finanzabteilung, zum Amtsleiter Stellvertreter bestellt. Wie bereits im Amtsvortrag zur GR Sitzung vom 16.3.2019 beschrieben, hat sich Frau Pichlbauer damals bereit erklärt, diese Funktion vorübergehend zu übernehmen.

Seit Jänner 2016 ist Herr Mag. Daniel Schnötzingler in der Bauabteilung der Gemeinde beschäftigt. Hr. Schnötzingler hatte bisher sehr gute Gelegenheit die Gemeindeverwaltungsarbeit kennen zu lernen und es werden ihm auch bereits umfassende Kenntnisse der Gemeindegearbeit – insbesondere auch aufgrund des abgeschlossenen Studiums der Rechtswissenschaften - bescheinigt.

Bemerkt wird, dass die genannte Funktion mit keinen besoldungsrechtlichen Maßnahmen verbunden ist.

Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, den Bedarf eines Amtsleiter Stellvertreters zu erklären und die Bestellung des Herrn Mag. Daniel Schnötzingler zum Amtsleiter Stellvertreter auszusprechen.

GV Falkner stellt den Antrag auf offene Abstimmung mittels Handerheben.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

„Gemäß § 43 in Verbindung mit § 37(1) OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 2.12.2019 beschließen,
a) dass für die Gemeinde Puchenau Bedarf an der Bestellung eines Amtsleiter Stellvertreters besteht
b) Herrn Mag. Daniel Schnötzingler ab 1.Jänner 2020 zum Amtsleiter Stellvertreter zu bestellen“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

- **Der Bürgermeister** berichtet, dass die Vorbereitungen zum Architektenwettbewerb für die Neugestaltung des Ortszentrums im Laufen sind.
Alle Fraktionen waren zu den Besprechungen eingeladen und die Bürger konnten Ideen für die Ortsplatzgestaltung einbringen. Es gab 18 Rückmeldungen.
Die Vorbereitungs- und Ausschreibungsarbeiten werden von Fr. DI Domenig-Meisinger durchgeführt.
Die Fa. Spar ist eher unkooperativ.
- Weiters berichtet er zum Thema „Gelber Sack“, dass dieser im gesamten Bezirk UU eingeführt wird.
In Puchenau wird die Umstellung ab ca. März/April erfolgen. Das Abholintervall beträgt 6 Wochen, wobei in den Gartenstädten eine Sonderlösung (Container) mit 3-Wochen-Intervall getroffen wurde.
Mittelfristig wird auch eine Papiertonne je Haushalt eingeführt werden (2021).
- **GR Buchgeher** erkundigt sich, warum bei der Unterführung Puchenau-West die Stützen wieder entfernt wurden und warum am Treppweg Richtung Ottensheim so viele Bäume gefällt wurden.
Der Bürgermeister merkt an, dass die Stützen in der Unterführung wegen der Schneeräumung im Winter entfernt wurden und im Frühling wieder montiert werden.
Hinsichtlich der Baumfällung teilt er mit, dass mit der Via Donau (in deren Auftrag die Fällungen durchgeführt wurden) Kontakt aufgenommen wurde, jedoch noch keine Rückmeldung erfolgte.
Bezüglich der Stützen in der Unterführung weist **GV Zwettler** darauf hin, dass dies keine sehr effektive Lösung ist und nach einer besseren gesucht werden sollte. Er meint, dass im Falle eines Unfalles für die Gemeinde Probleme entstehen könnten.
- **GV Kastner** berichtet über die Aktivitäten der Gesunden Gemeinde im Jahr 2019 sowie über die Bildungsreise der EU-Gemeinderäte Kastner und Allen-Stingeder nach Brüssel.
- **GV Allen-Stingeder** lädt zur „Adventwürstel-Matinee“ am 15.12.2019 herzlich ein.
- **Die Fraktionsobmänner** wünschen allen Gemeinderatsmitgliedern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

.....
Vorsitzende(r)

.....
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenau, am

Der Bürgermeister:

Gerald Schimböck, MAS

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat